

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Skandinavistik im Rahmen des
Zwei-Fach-Bachelors an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 11.01.2008
vom 26.02.2019**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW 2014, S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17.10.2017 (GV. NRW. 2017, S. 806), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Skandinavistik im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors an der an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11.01.2008 (AB Uni 2008/4, S. 185 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 11.10.2011 (AB Uni 2011/28, S. 2137 ff.), werden wie folgt geändert:

Es wird nach Punkt „VII.“ des Vorspanns der Fächerspezifischen Bestimmungen folgender Punkt „VIII.“ neu eingefügt:

- „VIII. Regelungen zum Auslaufen der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Skandinavistik vom 11.01.2008:
1. Lehrveranstaltungen werden bis einschließlich Wintersemester 2020/21 angeboten.
 2. Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Rücktritt können letztmals am 31.03.2021 abgelegt werden.
 3. Ein Thema für die Bachelorarbeit wird letztmals ausgegeben am 03.08.2020.
 4. Ein Thema für die Wiederholung der Bachelorarbeit wird letztmals ausgegeben am 01.12.2020.

5. Im Falle einer schwerwiegenden Krankheit oder Behinderung oder bei Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeiten kann die Dekanin/der Dekan auf Antrag die in den Nummern 1 bis 4 genannten Fristen einmalig um höchstens ein Semester verlängern. Die geltend gemachten Gründe sind von der/dem Studierenden glaubhaft zu machen. Die Dekanin/der Dekan kann gegebenenfalls die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangen.
6. Versäumt eine Studierende/ein Studierender verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung einer der in den Nummern 1 bis 4 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen. Nummer 5 bleibt unberührt.
7. Das Fach Skandinavistik innerhalb des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs gemäß der Fächerspezifischen Bestimmungen 11.01.2008 wird mit Wirkung zum 01.10.2021 aufgehoben.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die vor dem Wintersemester 2015/16 in das Fach Skandinavistik gemäß den Fächerspezifischen Bestimmungen vom 11.01.2008 immatrikuliert wurden und die noch nicht in den Anwendungsbereich der „Prüfungsordnung für das Fach Skandinavistik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05.05.2015“ gewechselt sind.
- (3) Den Studierenden, die im Fach Skandinavistik gemäß den Fächerspezifischen Bestimmungen vom 11.01.2008 immatrikuliert sind (vgl. Abs. 2), wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig bei einer/einem Fachstudienberater/in über die Möglichkeiten eines rechtzeitigen Studienabschlusses sowie – gegebenenfalls – über die Möglichkeit eines Wechsels in die „Prüfungsordnung für das Fach Skandinavistik zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 05.05.2015“ beraten zu lassen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 17.12.2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 26.02.2019

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s